



ParaWork – Berufliche Eingliederung

Informationen für Arbeitgebende

Einer Ihrer Mitarbeitenden ist nach einem Unfall oder nach einer Krankheit querschnittgelähmt. Neben der emotionalen Betroffenheit bewegen Sie bestimmt viele Fragen. Diese Broschüre soll Ihnen erste Antworten zur Orientierung geben.

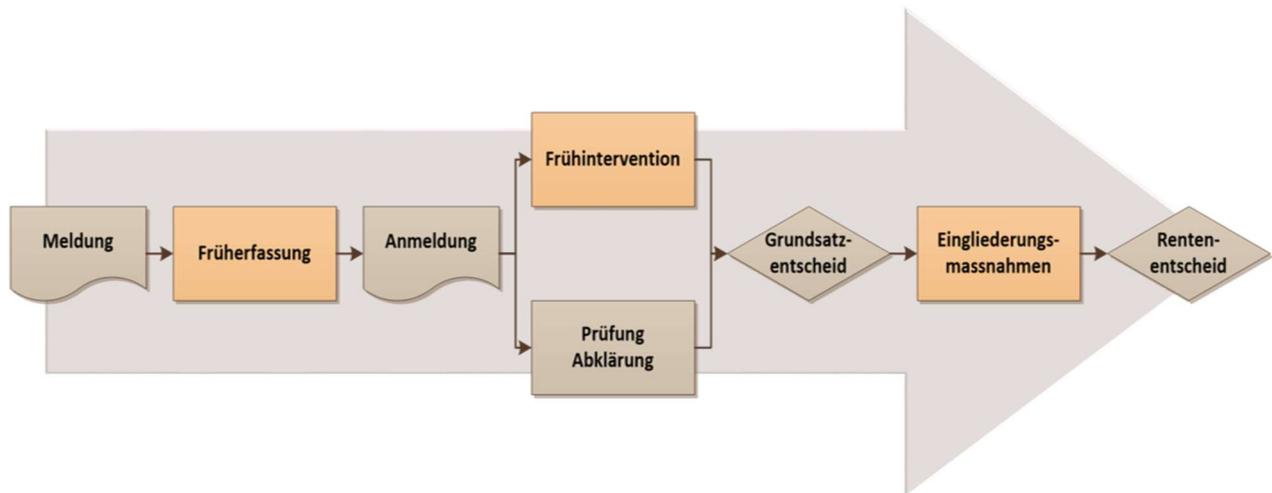
Wichtige Punkte für Sie als Arbeitgebende

Die ParaWork unterstützt mittels Eingliederungsberatung und Coaching Beruf querschnittgelähmte Menschen und deren Arbeitgebende bei der Rückkehr ins Arbeitsleben. Dabei richten wir uns nach den Grundsätzen von Supported Employment.

- **Abwesenheit vom Arbeitsplatz**
Die Erstrehabilitation nach einer Querschnittlähmung beträgt je nach genauer Diagnose fünf bis zwölf Monate. Danach sind für die Stabilisierung der neuen Situation zu Hause oft weitere ca. drei Monate notwendig. In dieser Zeit beträgt die Arbeitsunfähigkeit (AUF) 100%. Meistens werden in dieser Zeit Taggelder von Versicherungen bezahlt.
- **Bedeutung von Arbeit**
Sehr oft können und wollen querschnittgelähmte Menschen wieder arbeiten. Arbeit als Ressource hilft, wieder Selbstwert zu finden und bietet Chancen zur Entwicklung neuer Fähigkeiten. Dabei motiviert die Aussicht auf eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgebenden in der schwierigen ersten Zeit ganz besonders. Dabei sind Sie als Arbeitgeber*in enorm wichtig. Die Eingliederungsberatenden und Coaches Beruf der ParaWork nehmen schon früh mit Ihnen Kontakt auf und unterstützen Sie ebenso wie Ihren Mitarbeitenden beim Prozess der beruflichen Wiedereingliederung.
- **Berufliche Wiedereingliederung**
Bei einer Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz oder auch bei einer Neuanstellung sind unterstützende Massnahmen für Arbeitgebende von Versicherungen, vor allem der IV, vorgesehen. Dies kann Unterstützung in Form von Beratung und/oder finanzielle Entlastung sein. Die Coaches Beruf von ParaWork unterstützen und koordinieren sämtliche Massnahmen der beruflichen Eingliederung.
- **Schrittweise Steigerung der Arbeitsfähigkeit**
Während der beruflichen Eingliederung werden die Präsenzzeit und die Leistungsfähigkeit evaluiert. Es gilt herauszufinden, welche Tätigkeiten zu welchem Pensum wieder möglich sind. Die Coaches Beruf von ParaWork begleiten diesen Prozess. Sie stehen dabei den betroffenen Mitarbeitenden ebenso wie den Arbeitgebenden beratend und unterstützend zur Verfügung. Sie dokumentieren den Prozess für die involvierten Versicherungen und ermöglichen damit verzögerungsfreien Zugang zu den vorgesehenen Leistungen.
- **Aufqualifizierung, berufliche Neuorientierung**
Falls eine Weiterbildung die Chancen auf eine Rückkehr an den Arbeitsplatz erhöht, beraten die Coaches Beruf von ParaWork betroffene Mitarbeitende und Arbeitgebende und stellen den Kontakt zu den dafür zuständigen Versicherungen her. Auch falls eine Umschulung nötig ist, begleiten die Coaches Beruf in enger Zusammenarbeit mit der IV diesen Prozess.



Invalidenversicherung (IV) – Die Eingliederungsversicherung



Einige wichtige Begrifflichkeiten der IV kurz erklärt:

- **Früherfassung (Meldung)**

Art. 3a IVG: Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen Personen soll der Eintritt einer Invalidität erhindert werden. Meldeberechtigt: Versicherte Person, Familienangehörige, **Arbeitgeber**, Ärzte und Chiropraktoren, Sozialversicherungen (KTG, UVG, KVG, ALV, MV), Privatversicherungen (KTGV oder Rentenversicherung), BVG, Sozialhilfe

- **Frühintervention (Anmeldung)**

Art. 7d IVG: Mit Hilfe von Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Personen erhalten bleiben oder sollen sie an einen neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden. max. 360Tage, max. CHF 20'000.

- **Grundsatzentscheid**

Die IV Stelle fasst innerhalb von 12 Monaten ab Einreichung der Anmeldung einen Entscheid:

- entweder Eingliederungsweg
- oder Rentenprüfung
- oder Ablehnung – kein IV relevanter Gesundheitsschaden

- **Eingliederungsmassnahmen**

Art. 14 IVG: Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art. Die Person muss mind. 6 Monate zu mind. 50% AUF gewesen sein und Potenzial für eine Eingliederung haben.

- **Integrationsmassnahmen (IM)**

IVG Art. 14a Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation: Personen müssen fähig sein an mindestens vier Tagen pro Woche mindestens zwei Stunden täglich präsent zu sein.



- **Erstmalige Berufliche Ausbildung**

Art. 16 IVG: Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser behinderungsbedingte Mehrkosten.

- **Umschulung**

Art. 17 IVG: Die Person hat Anspruch auf Umschulung, wenn diese infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

- **Arbeitsvermittlung**

Art. 18 IVG: Arbeitsunfähige Personen, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

- **Rentenprüfung**

Art. 28 IVG: Nach Abschluss der beruflichen Massnahmen erhält die Person einen Vorbescheid, auf den sie innerhalb 30 Tage Zeit mündlich (persönliches Gespräch) oder schriftlich Einsprache machen kann.

Arbeitsplatzrelevante Leistungen

- Taggelder
- Bauliche Anpassungen
- Beiträge an den Arbeitgebenden
(z.B. für erhöhten Betreuungsaufwand, für steigende Versicherungsprämien u.a.)
- Hilfsmittel
- Aus- und Weiterbildungen
- Einarbeitungszuschuss
- Finanzierung Coaching Beruf

- **Ergonomische Anpassungen am Arbeitsplatz**

Hilfsmittel und Anpassungen am Arbeitsplatz können von der IV bezahlt werden. Kleinere Beträge (bis zu CHF 20'000) können über die Frühintervention abgerechnet werden. Es empfiehlt sich vorgängig eine Ergonomische Arbeitsplatzabklärung (APA) durch ParaWork.

- **Bauliche Anpassungen am Arbeitsplatz**

Professionelle Expertise durch Ergotherapie SPZ und Architekten des Zentrums für Hindernisfreies Bauen ZHB der Schweizer Paraplegiker Vereinigung SPV. Resultat: Abklärungsbericht mit Empfehlungen und Kostenschätzung an IV und Arbeitgebende. Die IV zieht allenfalls ihre Fachstelle SAHB bei und klärt die Kostenübernahme. **Die Koordination der baulichen Massnahmen liegt beim Arbeitgebenden.** Er oder sie holt konkrete Offerten und Bewilligungen ein und erteilt Aufträge an Firmen seines oder ihres Vertrauens. Der oder die Arbeitgebende stellt die Leistungen im Rahmen der Kostengutsprache bei der IV in Rechnung.

> Siehe dazu: **Protokoll der Arbeitsplatzabklärung** der Schweizer Paraplegiker Vereinigung (wird oft vor Austritt SPZ gemacht und Ihnen als Arbeitgebende zugestellt).



Phasen der Wiedereingliederung



Coaching Beruf ParaWork

Für genaue Angaben zur Arbeitsweise im Coaching Beruf ParaWork verweisen wir auf unser Konzept:

https://backend.paraplegie.ch/sites/default/files/2017-11/konzept_coaching_beruf.pdf

- **Spezifisches Wissen zum Thema Querschnittlähmung**
Dieses ist zentral für die Begleitung von Klientinnen und Klienten und deren Arbeitgebende, wenn es um die berufliche Wiedereingliederung geht. Die Coaches Beruf ParaWork verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich Querschnittlähmung.
- **Kontextfaktoren im Zusammenhang mit Querschnittlähmung:**
 - verminderte Belastbarkeit
 - Schmerzen
 - Spastik
 - Hautdefekte
 - Blasen-Darm-Dysfunktion
 - Erhöhter Zeitbedarf
 - Eingeschränkte Mobilität
 - u.a.

In diesen Themenbereichen braucht es Rat und Unterstützung, damit Routine aufgebaut und neue Strategien erlernt werden können.

Die Coaches Beruf von ParaWork arbeiten eng mit sämtlichen Fachpersonen - insbesondere auch mit den Ärztinnen und Ärzten - der Schweizer Paraplegiker Gruppe zusammen. So können sie schnelle Unterstützung und Vernetzung sicherstellen.



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Nicht nur die betroffenen Mitarbeitenden, sondern auch Arbeitgebende und Arbeitskollegen können von einer fachkompetenten Beratung profitieren. Die Coaches Beruf sensibilisieren vor Ort das Arbeitsumfeld des Betroffenen bedarfsgerecht, individuell und kompetent.

Team Coaching Beruf



Von links: Martin Senn, Christine Reuse Peter, Karin Ramseier, Pirmin Wolfisberg, Stefan Staubli, Nathalie Bregy.
Es fehlt: Coralie Jaquet



Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen

▪ **Krankheit**

Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies gilt auch während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen. Die Heilungskosten (Behandlungen, Medikamente) sind grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt.

Der **Lohnausfall bei Krankheit** ist entweder über die Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebenden versichert (nicht obligatorisch), oder nach Obligationenrecht OR (dort deutlich kürzer, es gelten die sog. Berner-, Basler- und Zürcher-Skala).

Falls eine Krankentaggeldversicherung besteht, können Arbeitgebende max. 50% der Kosten für den Versicherungsschutz den Arbeitnehmenden belasten.

▪ **Unfall**

Arbeitnehmende sind obligatorisch über die Arbeitgebenden unfallversichert. Im Unterschied zur Krankenversicherung deckt die Unfallversicherung für Arbeitnehmende **auch den Lohnausfall** ab.

Ab 8h/Woche sind Berufs- und Nichtberufsunfall via Arbeitgebende obligatorisch versichert, bei weniger als 8h/Woche müssen Nichtberufsunfälle selber versichert werden (z.B. Einschluss NBU bei Krankenversicherung. Achtung: Kein Taggeld, nur Heilkosten!)

▪ **Versicherung während IV-Massnahmen**

Mitarbeitende, die IV-Massnahmen wie Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA) etc. im ersten Arbeitsmarkt bei einer Unternehmung durchführen, sind durch die entsprechenden Arbeitgebenden zwingend bei deren Unfallversicherung (BU zwingend, bei > 8h/Woche auch NBU) anzumelden. **Die Kosten für den Versicherungsschutz gehen zu Lasten des Unternehmens.**

Wichtige Begriffe

Arbeitsunfähigkeit ist eine medizinisch begründete Unfähigkeit, eine bestimmte Arbeit/Tätigkeit auszuüben. Als arbeitsunfähig wird eine Person bezeichnet, welche den **bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich** aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Erkrankung nicht mehr ausüben kann. Die Arbeitsunfähigkeit wird durch einen Arzt/eine Ärztin mittels Zeugnis attestiert.

Erwerbsunfähigkeit umschreibt die Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten in der bisherigen **sowie in anderen zumutbaren Tätigkeiten**. Die Erwerbsunfähigkeit wird durch die IV festgelegt.

Massnahmefähigkeit wird vom Arzt bestimmt und gibt an, in welcher Präsenz eine Person bei voller Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit therapeutisch arbeiten darf. Der therapeutische Arbeitsversuch dient als Vorbereitung für die Integrationsmassnahmen.

Leistungsfähigkeit bezeichnet das Potential eines Menschen, zielgerichtete körperliche oder geistige Tätigkeiten auszuüben. Sie hängt von physischen, psychischen und emotionalen Einflussgrößen ab. Die Leistungsfähigkeit wird vom Arbeitgeber zusammen mit der betroffenen Person und dem Job Coach zu Handen der Versicherungen definiert.

Valideneinkommen / Invalideneinkommen Das in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit erzielte Einkommen wird als Valideneinkommen bezeichnet. Das mit eingeschränktem Gesundheitszustand erzielbare Einkommen ist das Invalideneinkommen.

Angestammte Tätigkeit ist die bisher ausgeübte Tätigkeit

Verweistätigkeit ist die Tätigkeit, die bei voller Arbeitsunfähigkeit unter Einhaltung des ergonomischen Profils, ausgeübt werden kann

